



Erklärungen

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Zur Erstellung der Förderpläne, der Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte im Unterricht und bei schulischen Veranstaltungen ist das Vorliegen von **aktuellen Befundberichten**, sowie das Kennen von augenärztlichen und gesundheitlichen Befundberichten Voraussetzung.

Der Weitergabe von Informationen über den Gesundheitszustand der Schülerin/des Schülers an das Fachpersonal der Förderschule für Sehgeschädigte

stimme ich zu

stimme ich nicht zu

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist für die Entwicklung der Förderschule für Sehgeschädigte von herausragender Bedeutung. Geben Sie Ihre Einwilligung zur Mitwirkung bei Ton-, Bild- und Filmaufzeichnungen auf dem Formular „Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogener Daten und Fotos von Schülerinnen und Schülern“.

Wissenschaftliche Untersuchungen

Im Rahmen der Verbesserung schulischer Bedingungen und der universitären Ausbildung werden wissenschaftliche Befragungen, Hospitationen und Evaluationen an der Schule durchgeführt. Die Durchführung genehmigt nach einem Prüfungsverfahren das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Lernmittelverordnung

Die Beschaffung von sehgeschädigtenspezifischen Lehr- und Lernmitteln, Medien und technischer Ausstattungen erfolgt im Rahmen der Haushaltsmittel über die Schule. Sie werden den Schülerinnen und Schüler unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Höhe des Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln beträgt für die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler für die:

Jahrgangsstufe 1 – 4:	12,00 €
Jahrgangsstufe 5 und 6:	25,00 €
Sekundarstufe I und II	29,00 €

pro Schuljahr

Persönliche Gebrauchs- und Übungsmaterialien gehören nicht zu den Lernmitteln. Der Eigenanteil ist zum ersten Schultag durch den Kauf der von der Schule vorgegebenen Lehrbücher oder anderer Bücher zu erbringen. Ausgegebene Lehr- und Lernmittel und Medien sind Leihgaben. Es besteht die Verpflichtung sorgfältig damit umzugehen. Erfolgt die Rückgabe nicht bzw. in nicht ordnungsgemäßen Zustand, sind die SchülerInnen bzw. Eltern zum Ersatz verpflichtet.

Internetzugang

Das Computernetzwerk und der Internetzugang stehen den Schüler im Rahmen ihrer Schul Ausbildung und zur Festigung der Medienkompetenz zur Verfügung. Der verantwortungsvolle Umgang mit dem Internet ist Teil der Schulordnung und dient dem Schutz aller Beteiligten- der Schüler, des Lehrerkollegiums und der Schule. Die Nutzung des Schülernetzwerkes und des Internets wird durch die entsprechende Benutzungsordnung geregelt. Wird

das Internet im Unterricht genutzt, werden die SchülerInnen zu den Regeln und den Verhaltensrichtlinien zur Internetnutzung belehrt.

Im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften erfolgt eine separate Erläuterung der Nutzerordnung. Im Anschluss unterschreiben die Schüler und ein Erziehungsberechtigter die Einverständniserklärung zur Internetnutzung. Verstöße gegen diese Regelungen haben den Entzug der Nutzungsbedingung zur Folge und können, je nach Schwere des Verstoßes, auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

Fernbleiben vom Unterricht

Bei Erkrankung einer Schülerin, eines Schülers oder Fernbleiben aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen ist die Schule **unverzüglich** zu informieren. Binnen drei Tage ist eine schriftliche Information einzureichen.

Werden die Mitteilungs- und Vorlagepflichten verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Nichterbrachte Leistungsanforderungen auf Grund von unentschuldigtem Fehlzeiten werden mit ungenügend bewertet. Längere unentschuldigte Fehlzeiten beinhalten eine Verletzung der Schulpflicht. Sie werden dem Staatlichen Schulamt mitgeteilt.

Exkursionen und Wandertage

(VV-Schulfahrten)

Exkursionen und Wandertage sind schulische Veranstaltungen. Sie finden grundsätzlich an Unterrichtstagen statt. Damit ist es Unterrichtszeit.

Sie dienen dem besseren gegenseitigen Kennenlernen, erweitern Formen des miteinander Lernens und Lebens. Sie verfolgen konkrete fachbezogene und fachübergreifende Themen und Aufgabenstellungen.

Eine Teilnahme erfolgt nicht:

- wenn SchülerInnen im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen ausgeschlossen sind,
- beurlaubt oder erkrankt sind,
- aus gesundheitlichen Gründen an der entsprechenden Schulfahrt nicht teilnehmen können.

Die Begründungen müssen schriftlich vorliegen.

Beurlaubungen

Beurlaubungen vom Besuch des Unterrichts oder anderen teilnahmepflichtigen Veranstaltungen können nur aus wichtigen Gründen auf vorher gestellten schriftlichen Antrag der Eltern oder der volljährigen SchülerInnen erfolgen.

Reise- und Urlaubstermine der Eltern gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung. Ausnahmeregelungen sind zulässig. Bis zu drei Tagen im Jahr kann die Klassenlehrkraft beurlauben, bis zu insgesamt vier Wochen die Schulleitung.

Beurlaubung im Sportunterricht

Eine Beurlaubung muss von den Eltern oder den volljährigen SchülerInnen beantragt werden. Ein ärztliches Attest ist beizufügen. (s. Anlage). Die schulärztliche Untersuchung wird in den Gesundheitsämtern durchgeführt und ist kostenfrei. Liegt diese nicht vor, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Durch die Unterschrift bestätige ich meine Angaben und die Kenntnisnahme

_____, den _____

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten